



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02605**  
Datum: 29.06.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.06.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,  
Schulsozialarbeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 - Prioritätensetzung**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:  
  
in Höhe von ~~613.870,00 EUR~~ **643.870,00 EUR** für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2021,  
  
in Höhe von ~~779.900,00 EUR~~ **816.900,00 EUR** unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.07.2022,  
  
auf die einzelnen Sozialräume gemäß: Anlage A.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen gemäß den Vorschlägen in Anlage B vorbehaltlich einer Nichtförderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022. Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.07.2022 steht der Beschluss zusätzlich unter dem Haushaltsvorbehalt.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung aller nicht im Beschlusspunkt 2 genannten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, entsprechend den Vorschlägen in Anlage B.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Kostengünstiger wäre einzig die Übernahme der Kosten für die Schulsozialarbeit durch das Land Sachsen-Anhalt, wie es der Stadtrat Anfang 2020 bereits einstimmig gefordert hat (Beschluss VII/2020/00910).

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Bei Ablehnung würde die sozialpädagogische Unterstützung am Lern- und Lebensort Schule wegbrechen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen der Corona-Pandemie (vgl. COPSY-Studie, ifo-Institut) für Schülerinnen und Schüler gegenwärtig von zentraler Bedeutung ist und ein hohes soziales Risiko nach sich ziehen würde.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2021	613.870,00	1.36301.01
		2022	779.900,00	1.36301.01
		<b>2021</b>	<b>643.870,00</b>	<b>1.36301.01</b>
		<b>2022</b>	<b>816.900,00</b>	<b>1.36301.01</b>
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)	2021	613.870,00	1.36301.01
		2022	779.900,00	1.36301.01
		<b>2021</b>	<b>643.870,00</b>	<b>1.36301.01</b>
		<b>2022</b>	<b>816.900,00</b>	<b>1.36301.01</b>

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

### Zur Verfügung stehende Mittel:

#### Haushaltsjahr 2021

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2021 insgesamt 2.636.440,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Davon sind 1.407.120,00 EUR zur Förderung von kommunalen Schulsozialarbeitsmaßnahmen vorgesehen. Um die kommunale Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 fortzusetzen, werden davon ~~613.870,00 EUR~~ **643.870,00 EUR** benötigt, die hierfür bereitstehen.

#### Haushaltsjahr 2022

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans 2022 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt gilt der Haushaltsvorbehalt. Mehrjährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre

gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2021 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2022 Mittel in Höhe von 1.428.230,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt für die kommunale Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Von den im Jahr 2022 insgesamt vorgesehenen 1.428.230,00 EUR werden für die kommunale Schulsozialarbeit vom 01.01.2022 bis 31.07.2022 Mittel in Höhe von ~~779.900,00~~ EUR **816.900,00 EUR** benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.

**Personelle Auswirkungen:** keine

### **Begründung:**

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, bei denen ein Bedarf vorhanden ist und für die derzeit keine Aussicht auf eine ESF-Landesförderung besteht, können nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII kommunal finanziert werden. Laut § 1 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Schulsozialarbeit ist - wenn der Tatbestand des § 13 Abs. 1 SGB VIII erfüllt ist – also bei jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, eine Pflichtaufgabe. Da das Land die Schulsozialarbeit nicht auskömmlich sicherstellt, finanziert die Stadt Halle (Saale) einen Teil der notwendigen Schulsozialarbeit zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler selber – formuliert dabei jedoch deutlich die Erwartung der Kostenübernahme durch Land Sachsen-Anhalt (Beschluss VII/2020/00910).

### **1. Grundlage**

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendsozialarbeit eine Jugendhilfeleistung ist. Nach § 13 SGB VIII sollen die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Damit tritt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, das u. a. auch den Paragraphen 13 um einen §13a „Schulsozialarbeit“ ergänzt. Dieser umfasst folgende Formulierung: „Schulsozialarbeit umfasst demnach sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ (<https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/>). Eine verbindliche Festlegung zur Definition der Verantwortung und insbesondere zur Finanzierung der Leistungen im Land Sachsen-Anhalt steht noch aus. Im Rahmen der ESF-Förderungen übernimmt das Land aktuell anteilig die Finanzierung für 35 Schulen.

Um den existierenden Bedarf an Schulsozialarbeit zu decken, hat der Stadtrat bereits im Jahr 2018 im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 ff die Einstellung der Haushaltsmittel zum Zwecke der Förderung der kommunalen Schulsozialarbeit für die Jahre 2019 und mittelfristig für die Jahre 2020 bis 2022 beschlossen (VI/2018/04692).

Gleichzeitig hat er jedoch auch die Pflicht zur bedarfsgerechten Finanzierung der Schulsozialarbeit durch das Land formuliert (VI/2019/05021 und VII/2020/00910).

Im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe kommt die Kommune ihrer Umsetzungsverantwortung (gem. § 79 SGB VIII) kontinuierlich nach.

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) (Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2016 – 2019 (VI/2015/01228), verlängert bis 2021 (VI/2019/05139) sowie dem Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106) vom 26.05.2021 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit.

Schulsozialarbeit ist ein wesentlicher Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeit am Lernort Schule. Sie ist als Element der Jugendhilfe ein Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz Familien - erreicht. Die Verortung an Schulen erlaubt Schulsozialarbeit Einblicke und Kompetenzen in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die es zu einem sehr wertvollen Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe machen.

Entsprechend der Leistungsbeschreibung II „Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit“, beschlossen im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, umfassen die vielfältigen ausgewiesenen Ziele von Schulsozialarbeit u.a. die Sicherung der sozialen und schulischen Integration individuell beeinträchtigter und sozial benachteiligter Schüler\*innen bis hin zu Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern oder Förderung konstruktiver Konfliktbewältigung in Schüler- bzw. Klassenverbänden.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wird gem. des Fachstandards § 13 SGB VIII u.a. anhand der Indikatoren:

- Anteil von Migranten und Migrantinnen
- Schulform
- Anteil von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Fallzahlen HzE bzw. Beratungszahlen ASD bzw. Streetwork
- Soziale Infrastruktur

ermittelt.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen werden die vorgenannten Beschlüsse umgesetzt.

## **2. Vorrang des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“**

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung, zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden sein.
3. Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Das ESF- und Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ wird noch bis zum 31.07.2022 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert und gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung als Trägerin der landesweiten Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“ umgesetzt.

Da es sich dabei um eine weitere Verlängerung des Programms handelt, werden bestehende und bisher im Rahmen des ESF-Programms finanzierte Vorhaben fortgeführt.

Neue Schulsozialarbeitsmaßnahmen haben keine Aussicht auf Bewilligung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern".

Um den in der aktuellen Jugendhilfeplanung sowie im Bildungskonzept (Stadtratsbeschluss VII/2020/01960) erkannten Bedarf zur Schulsozialarbeit an den Schulen gerecht zu werden, haben zehn Träger der freien Jugendhilfe für 22,26 Schulsozialarbeitsstellen an 18 Schulen Anträge auf Förderung nur bei der Stadt Halle (Saale) eingereicht.

Außerdem haben vier Träger der freien Jugendhilfe für Schulsozialarbeit an 15 Schulen Anträge auf Förderung sowohl beim Land hinsichtlich einer ESF-Förderung als auch ersatzweise im Falle einer Nichtbewilligung durch das Land Sachsen-Anhalt bei der Kommune eingereicht. Aufgrund der positiven Förderentscheidungen und Positionierungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Schulsozialarbeit, haben alle vier Träger der freien Jugendhilfe die 15 Anträge auf kommunale Förderung zurückgezogen.

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden alle Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen kommunal gefördert, welche nicht für eine ESF-Landesförderung vorgesehen sind.

Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung bei Förderung durch das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ (Vorrang vor der kommunalen Förderung). Diese auflösende Bedingung wird in den Zuwendungsbescheiden aufgenommen. Schulsozialarbeitsmaßnahmen, die eine ESF-Landesförderung erhalten, müssen nicht kommunal finanziert werden.

### **3. Vorgehensweise**

#### **3.1 Prioritäten**

Mit den Leitzielen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss III/2002/02414 vom 21.08.2002 erfolgte die Festlegung der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfe. Auf diesen Leitzielen basieren die Ziele der Jugendhilfeplanung. Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschlüsse VI/2015/01228 vom 28.10.2015 und VII/2020/02106 vom 26.05.2021) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten und der Verwaltung vorliegenden Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/ -analysen, siehe auch VII/2020/02106 vom 26.05.2021) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) getätigt.

### 3.2 Planungsräume

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird die Sozialraumorientierung als Planungsansatz herangezogen. Die Stadt Halle (Saale) hat die Stadt in fünf so genannte Sozialräume untergliedert, sodass bestimmte Leistungen nach dem Verortungsprinzip in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden. Andererseits gibt es Angebote für eine zahlenmäßig kleine oder spezielle Zielgruppe, sodass diese sozialraumübergreifend (stadtweit) angeboten werden. Eine sozialräumlich ausgerichtete Planung geht von sozialräumlichen Analysen der Lebenslagen, Handlungspotenziale und Defizitlagen als Ausgangspunkte des Planungsprozesses aus. Deshalb sind die Anlagen nach Sozialräumen gegliedert.

Durch die Verlängerung der Jugendhilfeplanung 2016 bis 2019 um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2021, kann die räumliche Umstellung auf die ISEK-Teilräume erst im Anschluss (Jahr 2022) abschließend erfolgen. In der Anlage B werden zur Orientierung ergänzend die ISEK-Teilräume (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) ausgewiesen.

### 3.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen werden bereits unter Punkt 1 umrissen. Detailliert sollen die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nachstehend zur Verteilung der Mittel skizziert werden. Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

#### **§ 74**

*... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

*(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.*

*(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...*

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessens Fehlgebrauch).

### 3.4 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mindestens zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in der Anlage B dargestellt.

### **3.5 Weitere zu beachtende Regelungen**

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

### **4. Förderzeitraum**

Die ESF-Förderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ läuft für die Dauer des Schuljahres 2021/22 vom 01.08.2021 bis 31.07.2022.

Die Schulsozialarbeitsmaßnahmen, bei denen ein Bedarf vorhanden ist, für die jedoch keine Aussicht auf eine ESF-Landesförderung besteht, werden analog der Landesförderung für das Schuljahr 2021/22 vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 zur Bewilligung vorgeschlagen.

Für das Schuljahr 2022/23 müssen dann beim Land Sachsen-Anhalt sowie bei der Stadt Halle (Saale) erneut Anträge auf Förderung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit gestellt werden.

### **5. Fördervorschlag**

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 stehen in der Anlage B.

Allgemein wird die Fortsetzung der bestehenden kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen im Schuljahr 2021/22 vorgeschlagen. Darüber hinaus besteht der Bedarf an kommunaler Schulsozialarbeit an den Schulstandorten Grundschule Diemitz/Freiimfelde sowie Grundschule "Albrecht Dürer".

#### **Schule: Grundschule Diemitz/Freiimfelde**

#### **Vorgeschlagene kommunalfinanzierte Sozialarbeitsstellen: 0,50 VzS**

Die Grundschule befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Halle (Saale) und hat neben dem Namen gebenden Stadtteil auch das Quartier Freiimfelde zum Einzugsgebiet. Beide Stadtteile sind Quartiere mit hohen sozialen Indikatoren und Herausforderungen, was sich auch in den Herausforderungen im Schulalltag widerspiegelt. Die Schülerzahl ist steigend; der Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund liegt bei 19,2%, Tendenz ebenfalls steigend. Herausforderungen an dieser Schule sind u.a. eine steigende Anzahl von Schüler\*innen mit Förderbedarf, aggressives und dissoziales Verhalten von Schüler\*innen im Miteinander und geringe Mitwirkung seitens der Elternschaft. Die Jugendhilfe hat auf diese Herausforderungen bereits 2014 mit der Installation von Schulsozialarbeit über das ESF-Programm reagiert. Die Pandemiesituation mit ihren vielfältigen Einschränkungen hat die Situation deutlich verschärft und die Schulsozialarbeit an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gebracht. Daher ist eine zeitnahe personelle Aufstockung über die kommunale Förderung dringend geboten.

#### **Schule: Grundschule "Albrecht Dürer"**

#### **Beantragte kommunalfinanzierte Sozialarbeitsstellen: 1,00 VzS**

Die Grundschule liegt im Paulusviertel, demzufolge in einem Stadtgebiet mit steigenden Einwohner\*innenzahlen, insbesondere von jungen Familien mit Kindern. In den letzten Jahren haben sich an der Schule verschiedene Herausforderungen angestaut. Diese sind durch die Schulsanierung und dem damit verbundenen Ortswechsel an eine Ausweichschule

verschärft worden. Zudem hat die derzeitige Pandemiesituation mit ihren vielfältigen Einschränkungen die Situation deutlich verstärkt. Gemäß der indikatorengestützten Jugendhilfeplanung (Jugendhilfeteilplanung 2021, S. 54) befindet sich das Einzugsgebiet der Schule im oberen Viertel des Bedarfsrankings für Angebote der Jugendhilfe. Solch ein Angebot stellt Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) dar.

Dennoch empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung des Antrages, da die genannten Probleme auf nahezu alle Schulen in der Stadt Halle (Saale) zutreffen und somit keine Spezifik darstellen.

## **6. Entscheidung über verspätet eingereichte Anträge**

Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 6.1.4 der kommunalen Förderrichtlinie). Diese verspätet eingereichten Anträge sind Bestandteil der Beschlussvorlage. Die Förderentscheidungen sind lt. kommunaler Förderrichtlinie zuletzt zu treffen. Es liegen zwei verspätet eingereichte Anträge vor. Diese verspätet eingereichten Anträge betreffen das Förderjahr 2021 und sind in den Anlagen orange gekennzeichnet:

- Anlage B, SR I; Lfd. Nr. 01; PSW GmbH Sozialwerk Kinder und Jugendhilfe; Grundschule Diemitz/Freimfelde
- Anlage B, SR IV; Lfd. Nr. 11; Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V. (BBRZ e.V.); Grundschule am Kirchteich

## **7. Eigenanteil**

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4 dieser Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit braucht kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **8. Stellenwert / Besserstellungsverbot**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeiter\*in maximal nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

## **9. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2021/22 ab 01.08.2021 bis 31.07.2022 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit den jungen Menschen und Familien zugänglich.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

- **Beschluss Sitzung 24.06.2021 Jugendhilfeausschuss - Anlage A**
- **Beschluss Sitzung 24.06.2021 Jugendhilfeausschuss - Anlage B**
- Anlage Bewertungsraster